

Entwurf Fiko, 25. Oktober 2014

Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 83 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.
vom 30. April 1995

beschliesst:

I.

Art. 1 Jahresbesoldung

¹ Die Jahresbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates beträgt Fr. 230'000.

² Dem Landammann wird eine jährliche Zulage von Fr. 12'000 ausgerichtet.

³ Werden die Löhne der kantonalen Angestellten nach Art. 35 Abs. 3 des Personalgesetzes¹⁾ generell erhöht, so erhöhen sich Jahresbesoldung und Zulage des Landammanns im selben prozentualen Umfang.

Art. 2 Kollektiv-Versicherungen

¹ Der Beitritt zu Kollektiv-Versicherungen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Personalgesetzes²⁾.

¹⁾ PG (bGS 142.21)

²⁾ PG (bGS 142.21)

Entwurf Fiko, 25. Oktober 2014

Art. 3 Spesen

¹ Die pauschale jährliche Spesenvergütung an den Landammann beträgt Fr. 18'000, jene an die übrigen Mitglieder des Regierungsrates Fr. 12'000.

² Mit den Spesenvergütungen sind sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Verpflegung, Unterkunft und dergleichen im Kanton und in den angrenzenden Kantonen abgegolten. Ausserhalb des genannten Gebietes können die effektiven Auslagen geltend gemacht werden.

Art. 4 Entschädigungen aus Mandaten im Auftrag des Kantons

¹ Übt ein Mitglied des Regierungsrates Mandate im Auftrag des Kantons aus, fallen sämtliche Entschädigungen, wie Honorare, Sitzungsgelder und Zulagen für besondere Funktionen, an die Staatskasse.

² Spesenvergütungen verbleiben dem Mitglied des Regierungsrates.

Art. 5 Berufliche Vorsorge

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates sind der Pensionskasse AR angeschlossen.¹⁾

Art. 6 Austrittsentschädigung

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates haben beim Ausscheiden aus dem Amt zulasten des Kantons Anspruch auf eine Austrittsentschädigung im Umfang einer Jahresbesoldung.

² Die Austrittsentschädigung wird während eines Jahres in zwölf monatlichen Raten ausgerichtet.

³ Bemessungsgrundlage für die Austrittsentschädigung ist die letzte ausgerichtete Besoldung vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens.

⁴ Im Todesfall wird die Austrittsentschädigung ausgerichtet an:

- a) den hinterbliebenen Ehegatten;
- b) die hinterbliebene Partnerin oder den hinterbliebenen Partner einer eingetragenen Partnerschaft;
- c) die hinterbliebenen minderjährigen Kinder, sofern keine Ausrichtung nach lit. a oder b erfolgt.

¹⁾Vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Pensionskasse AR (bGS 142.22)

Entwurf Fiko, 25. Oktober 2014

⁵ Mit der Ausrichtung der Entschädigung erlöschen sämtliche Ansprüche an den Kanton. Die Ansprüche an die Pensionskasse bleiben vorbehalten.

Art. 7 Anpassung dieser Verordnung

¹ Die Finanzkommission überprüft die Besoldung des Regierungsrates jährlich und stellt gegebenenfalls Antrag auf Anpassung dieser Verordnung.

Art. 8 Übergangsbestimmung zu Art. 6

¹ Für Mitglieder des Regierungsrates, welche vor dem 1. Juni 2015 aus dem Amt ausgeschieden sind, wird die Austrittsentschädigung nach der Regelung von Art. 6 der Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates vom 15. November 1999 ausgerichtet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass bGS 142.13 (Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.